
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2009/0299

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

14.05.2014

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage gemäß § 16 Geschäftsordnung zur Wiederbepflanzung des Gehölzstreifens südwestlich von Odendorf auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 11, Flurstück 23

Auf die beiliegende Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.03.2014 wird verwiesen. Die Fragen werden durch den Bürgermeister wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung geregelter Schaderreger (Quarantäneschaderreger) bildet das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG, Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes (PflSchG)). In diesem Fall (Auftreten von Scharka) ergibt sich die Meldepflicht aus § 1 der Scharkaverordnung (ScharkaV). Die Meldepflicht nach § 1 betrifft anders als in den Regelungen der PBVO hier grundsätzlich jeden Verfügungsberechtigten und Besitzer von Pflanzen. Voraussetzung für eine Meldung ist selbstverständlich das Erkennen des Befalls bzw. des Befallsverdachtes. Die Ausprägung von Symptomen, die durch das Scharkavirus verursacht werden, ist nicht immer deutlich. Die Symptomausprägung hängt stark von Wachstums- und Witterungsbedingungen und dem Zustand der Pflanzen ab.

Zur Erklärung:

In der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) finden sich in § 1a "Anzeigepflichten" Aussagen darüber in welchen Fällen Meldungen über das Auftreten bzw. den Verdacht des Auftretens von Quarantäneschaderregern abzugeben sind.

Grundsätzlich sind nur Personen zur Meldung verpflichtet, die "im Rahmen ihres beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus haben".

Die Meldung ist gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.

Die zuständige Behörde ist in der Bundesrepublik Deutschland jeweils der amtliche Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes. In Nordrhein-Westfalen ist das in diesem Falle der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (für den Bereich des Forstes der Landesbetrieb Wald und Holz NRW).

Der Erreger der Scharka Krankheit, das Plum pox virus, ist in Anhang II A II d) 7. der RL 2000/29/EG geregelt. Sein Auftreten ist in der gesamten Bundesrepublik bekannt und der Erreger ist in Deutschland weit verbreitet.

Zu 2.

Die Anordnung zur Rodung und Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Pflanzen wird von der zuständigen Behörde - in diesem Fall dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (amtlicher Pflanzenschutzdienst) - getroffen. Nach § 2 ScharkaV liegt die Pflicht zur Rodung und Entsorgung bei Verfügungsberechtigten und Besitzern der betroffenen Pflanzen.

Zu 3.

Aus § 2 ScharkaV ergibt sich die Pflicht von Verfügungsberechtigten und Besitzern befallene und befallsverdächtige Pflanzen zu vernichten. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich damit die Übernahme der Kosten für die angeordneten Maßnahmen.

Zu 4.

Nach § 2 (2) ScharkaV besteht die grundsätzliche Anforderung, befallene und befallsverdächtige Pflanzen zu roden und zu verbrennen. Dies soll möglichst am Standort der Pflanzen geschehen. Der amtliche Pflanzenschutzdienst als zuständige Behörde kann abweichende Anordnungen zur Art der Vernichtung und dem Ort der Vernichtung treffen. Die Anordnung zur Rodung und Vernichtung wurde der Gemeinde Swisttal mit dem Rodungsbescheid der Landwirtschaftskammer NRW übermittelt. Neben der Verbrennung wurde alternativ die Entsorgung über die Kompostierung des Materials über den regionalen Entsorger ermöglicht.

In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wurde das Schnittgut gehäckselt und in der gemeindlichen Hackschnitzelanlage verbrannt.

Zu 5.

Scharka zählt zu den Quarantäneschaderregern, die innerhalb des Gebietes der Europäischen Staaten weit verbreitet ist. Die natürliche Verbreitung geschieht über sogenannte Vektoren. Dabei handelt es sich in diesem Fall ausschließlich um saugende Insekten (verschiedene Blattlausarten), die das Virus mit dem Pflanzensaft aufsaugen. Fliegt nun ein solches Tier unmittelbar eine nicht befallene Pflanze an, kommt es durch das erneute Anstechen der Pflanze zur Übertragung des Virus über die Reste des Pflanzensaftes, der sich noch am bzw. im Saugrüssel des Tieres befindet. Zur Eindämmung der Ausbreitung ist es zunächst hinreichend sicher, befallene Pflanzen und Pflanzen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden, zu roden. Die unmittelbare Nähe schließt den Flugradius der Vektoren mit ein.

Die gerodeten Jungbäume des in der Nachbarschaft der Hecke liegenden Baumschulquartiers wiesen keine Anzeichen von Scharkabefall auf. Von diesen Bäumen wurden dennoch Proben entnommen und im Labor auf das Scharkavirus untersucht. Ein Befall wurde nicht festgestellt.

Zu 6.

Nach § 2 (2) ScharkaV sind befallene oder befallsverdächtige Pflanzen "durch Ausroden" vom Standort zu entfernen. Ausroden schließt die Rodung des Wurzelstockes mit ein. Dies ist sinnvoll, da das Virus systemisch in der Pflanze ausgebreitet sein kann und ein Neuaustrieb aus dem Wurzelstock wiederum mit dem Scharkavirus befallen sein kann.

Zu 7.

In der Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wurde zunächst auf die Rodung des Wurzelstockes verzichtet. Nach erneuter Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer werden in Kürze auch die Wurzelstöcke durch den Baubetriebshof der Gemeinde entfernt werden, da ein möglicher Befall des Neuaustriebs mit dem Scharkavirus an den Wurzelstöcken nicht gänzlich auszuschließen ist.

Zu 8.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass, verbunden mit dem Scharkabefund, dies eine Sperrung des Quartiers für mindestens 3 Jahre in der Umgebung des Baumschulquartiers für die Verbringung von Wirtspflanzen mit sich zieht. Innerhalb dieses Zeitraumes ist seitens der Gemeinde nicht angedacht, den Gehölzstreifen wieder zu bepflanzen. Nach diesem Zeitraum wird in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer eine Wiederaufforstung abgestimmt.

Zu gegebener Zeit sind dann hierfür entsprechende Haushaltsmittel einzustellen. Die Maßnahme soll dann in das Ökokataster der Gemeinde mit der Anrechnung entsprechender Ökopunkte aufgenommen werden.